



Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen
Laupenstrasse 22
3008 Bern

Vollzug des RiskG

Personen und Firmen in folgenden Bereichen benötigen eine Bewilligung gemäss RiskG¹

- Bergführerinnen und Bergführer (evtl. inkl. Canyoning)
- Bergführer-Aspirantinnen und Bergführer-Aspiranten
- Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer (evtl. inkl. Klettersteig)
- Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer abseits von Pisten
- Wanderleiterinnen und Wanderleiter (evtl. inkl. T4)
- Kanulehrerinnen und Kanulehrer
- Firmen mit Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping

Sämtliche gegen Entgelt angebotene Risikoaktivitäten gelten als gewerbsmässig im Sinne der Risikoaktivitätengesetzgebung². Beim Klettern, Wandern und Schneesport hängt die Bewilligungspflicht davon ab, ob Tätigkeiten im gefährlichen Gelände angeboten werden³.

Wer stellt die Bewilligung aus?

Die Bewilligung ist im Kanton des Wohnorts bzw. des Sitzes der Firma einzuholen. Das Amt für Wirtschaft ist zuständig für die Kantone Bern, Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Genf, Jura und Solothurn.

Die Bewilligung gilt für das ganze Gebiet der Schweiz. Die Gültigkeitsdauer beträgt 4 Jahre für Personen und 2 Jahre für zertifizierte Anbieter.

Wer benötigt eine Zertifizierung für die Bewilligung?

Firmen, die Canyoning, River Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping anbieten, benötigen eine Zertifizierung. Grundlage der Zertifizierung ist ein Sicherheits-Managementsystem⁴.

Personen aus den EU/EFTA-Staaten

Personen aus den EU/EFTA-Staaten, die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben, müssen vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz ihre Meldepflicht beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erfüllen. Informationen zum Meldeverfahren finden Sie beim [SBFI](#).

Personen aus Drittstaaten

Es müssen die allgemeinen Vorschriften für ausländische Erwerbstätige eingehalten sein (Bewilligung).

¹ Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010, SR 935.91; sowie gemäss Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 30. Januar 2019, SR 935.911

² vgl. Artikel 2 RiskV

³ Definition in Artikel 3 RiskV

⁴ vgl. Artikel 12 RiskV